



# Amtsblatt für Brandenburg

27. Jahrgang

Potsdam, den 5. Oktober 2016

Nummer 41

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16307 Mescherin / Rosow .....	1303
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau .....	1304
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16230 Sydower Fließ .....	1304
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 04931 Möglenz .....	1305
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer BHKW-Anlage in 16816 Neuruppin .....	1305
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer BHKW-Anlage in 16761 Hennigsdorf .....	1306
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland .....	1306
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	1307
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming</b>	
Einladung zur 6. Sitzung der Regionalversammlung am 20.10.2016, um 16 Uhr in der Stadt Teltow .....	1308
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	1309

Inhalt	Seite	
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>		
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen .....	1310	
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....		1311
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>		
Gläubigeraufrufe .....	1312	

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16307 Mescherin/Rosow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 4. Oktober 2016

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16307 Mescherin/Rosow in der **Gemarkung Rosow, Flur 1, Flurstücke 20, 22, 23, 28, 29 und Flur 2, Flurstück 106** insgesamt sechs Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben. (Az. G07316)

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs baugleichen WKA des Typs Vestas V117 jeweils mit einer elektrischen Leistung von 3,45 MW und einer Gesamthöhe von 200 m (Nabenhöhe 141,5 m, Rotordurchmesser 117 m). Die Antragsunterlagen enthalten auch Darstellungen der Zuwegungen zu den einzelnen WKA.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das IV. Quartal des Jahres 2018 vorgesehen.

#### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 12. Oktober 2016 bis einschließlich 11. November 2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gartz, Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 310 in 16307 Gartz (Oder) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist **vom 12. Oktober 2016 bis einschließlich 25. November 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam und im Amt Gartz, Kleine Klosterstraße 153 erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 24. Januar 2017 um 10 Uhr in der Kirche Rosow, Tantower Straße 5 in 16307 Rosow** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 4. Oktober 2016

Die Firma Regenerative Energiewandlung Grimme GmbH & Co. KG, Grimme 10 in 17326 Brüssow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Basedow, Flur 1, Flurstück 93 eine Windkraftanlage vom Typ Enercon E 126 zu errichten und zu betreiben. (Az.: G08816)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von  
drei Windkraftanlagen in 16230 Sydower Fließ**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 4. Oktober 2016

Die Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12, in 16835 Lindow/Mark beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemarkung Tempelfelde, Flur 4, Flurstück 3 und Flur 5, Flurstücke 22 und 23 jeweils eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G08716)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G).

Nach § 3c UVP-G war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 04931 Möglenz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 4. Oktober 2016

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf dem Grundstück in 04924 Bad Liebenwerda, Gemarkung Möglenz, Flur 4, Flurstück 180/31 eine Windkraftanlage des Typs Vestas V126-3.45 MW zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m, einer Gesamthöhe von 202 m (inklusive Fundamenterhöhung) und einer elektrischen Leistung von 3,45 MW sowie den dazugehörenden Kranaufstellplatz und die Zuwegung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 67 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Abweichungen nach § 60 BbgBO von der Vorschrift des § 6 Absatz 2 BbgBO,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 6. Oktober 2016 bis einschließlich 19. Oktober 2016** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus aus und kann dort von jedermann eingesehen werden. Das Dienstgebäude ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr sowie am Freitag von 9 bis 14 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten kann eine Einsicht nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 ermöglicht werden. Die oben genannten Unterlagen liegen ebenfalls in der Stadtverwaltung Bad Liebenwerda, Markt 1, Zimmer 26 in 04924 Bad Liebenwerda während der Dienststunden aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke mit Angabe der Registriernummer 40.054.00/15/1.6.2V/RS eingelegt werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer BHKW-Anlage in 16816 Neuruppin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 4. Oktober 2016

Die Firma Stadtwerke Neuruppin GmbH beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Heinrich-Rau-Straße 3, 16816 Neuruppin in der Gemarkung Neuruppin, Flur 24, Flurstück 2436 eine BHKW-Anlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

#### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer BHKW-Anlage in 16761 Hennigsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 4. Oktober 2016

Die Firma Stadtwerke Hennigsdorf GmbH beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Rathenaustraße 4, 16761 Hennigsdorf in der Gemarkung Hennigsdorf, Flur 5, Flurstück 17/14 eine BHKW-Anlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.2.3.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

#### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17337 Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 4. Oktober 2016

Die Firma Notus energy Wind GmbH & Co. KG, Steinstraße 10 in 17389 Anklam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 17337 Uckerland in der Gemarkung Trebenow, Flur 1, Flurstück 56 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben. (Az. G05316)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla-

gen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Hohenleipisch  
Vom 21. September 2016

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Kahla, Flur 1, Flurstück 36 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 3,1559 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 21.07.2016, Az.: LFB 26.03-7020-6/03-2016 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03533 7746 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch, Berliner Str. 37, 04934 Hohenleipisch eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

### Einladung zur 6. Sitzung der Regionalversammlung am 20.10.2016, um 16 Uhr in der Stadt Teltow

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming  
Vom 15. September 2016

Die 6. Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming findet

**am Donnerstag, den 20.10.2016 um 16 Uhr im  
Ernst-von-Stubenrauch-Saal  
Marktplatz 1 - 3  
14513 Teltow**

statt.

Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

**TOP 1: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung**

**TOP 2: Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 17.03.2016**

#### **TOP 3: Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Jahresabschluss 2012  
Dazu: Beschlussvorlage 06/03/01)

#### **TOP 4: Regionalplanung**

Vorbereitende Arbeiten für ergänzende regionalplanerische Festlegungen

1. Erster Zwischenbericht „Mögliche regionalplanerische Festlegungen für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Folgen des Klimawandels in der Region Havelland-Fläming“  
Dazu: Beschlussvorlage 06/04/01
2. Erster Zwischenbericht „Vorbeugender Hochwasserschutz im Rahmen der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming“  
Dazu: Beschlussvorlage 06/04/02

**TOP 5: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum Entwurf des Landesentwicklungsplans für die Hauptstadtregion (LEP HR)**

Dazu: Beschlussvorlage 06/05/01

#### **TOP 6: Wahlen für den Regionalvorstand**

- Stellvertreter für Herrn Wolfgang Blasig (als Mitglied des Vorstandes)
- Nachfolger für Herrn Dr. Burkhardt Schröder
- Stellvertreter für das neugewählte Vorstandsmitglied
- Nachfolger für Herrn Gerhard Enser
- Stellvertreter für das neugewählte Vorstandsmitglied

#### **TOP 7: Einwohnerfragestunde**

#### **TOP 8: Verschiedenes**

Mitteilungen, Anfragen und Termine

#### II. Nicht öffentlicher Teil

**TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 17. März 2016**

#### **TOP 2: Verschiedenes**

Mitteilungen, Anfragen und Termine

Die Beschlussanträge mit den zugehörigen Beschluss-sachen können in der Zeit vom 05.10.2016 bis 19.10.2016 in der Regionalen Planungsstelle, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und zusätzlich Dienstag 14 bis 17 Uhr.

Teltow, den 15. September 2016

Wolfgang Blasig  
Vorsitzender der Regionalversammlung

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

### Amtsgericht Bad Liebenwerda

#### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 22. November 2016, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Jeßnigk Blatt 292** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Jeßnigk	3	180/3	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 71	218 m <sup>2</sup>
4	Jeßnigk	3	180/9	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 70	960 m <sup>2</sup>
5	Jeßnigk	3	180/10	Gebäude- und Freifläche Jeßnigk 70	280 m <sup>2</sup>

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Grundstücke bilden auf Grund der zusammenhängenden Lage und Bebauung eine funktionelle und wirtschaftliche Einheit und sind bebaut mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit Seitengebäude (3 WE mit Gesamtwohnfläche ca. 306 m<sup>2</sup>) mit überdachter Toreinfahrt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.05.2014.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 180/3	4.600,00 EUR
Flurstück 180/9	500,00 EUR
Flurstück 180/10	96.800,00 EUR.

Im Termin am 08.09.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 1/14

### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 29. November 2016, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 8961** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 107, Flurstück 287/8, Gebäude- und Freifläche, Buschmühlenweg 61, Größe: 1.354 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 143.000,00 EUR (einschließlich Zubehör).

Nutzung: Doppelhaushälfte und zwei Nebengebäude

Postanschrift: Buschmühlenweg 61, 15230 Frankfurt (Oder)

Im Termin am 26.07.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 8/10

#### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 29. November 2016, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Pohlitz Blatt 298** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pohlitz, Flur 2, Flurstück 189/1, Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 12 a, Größe: 289 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 59.500,00 EUR insgesamt (darin enthalten Zubehör mit 500,00 EUR).

Nutzung: Einfamilienhaus mit Holzgartenhaus  
Postanschrift: Dorfstr. 12 A, 15890 Siehdichum OT Pohlitz

Besonderheit: Die Wärmezeugungsanlage wird nicht versteigert, Wertminderung diesbezüglich: 5.000,00 EUR.  
AZ: 3 K 67/14

### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Donnerstag, 24. November 2016, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Wergzahna Blatt 164** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wergzahna, Flur 3, Flurstück 23/2, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Schönfeld 21 a, Größe 1.114 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.09.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Schönefeld, Schönefeld 21 a. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1985, eingeschossig, unterkellert, ca. 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche, stark sanierungsbedürftig.

Das Grundstück ist weiterhin bebaut mit einem Nebengebäude, welches als Garage und Ferienwohnung genutzt wird, Bj. ca. 1987. Dieses Nebengebäude ist auf das Nachbarflurstück 23/1 überbaut.

Die Flur 3 von Wergzahna ist als Bodendenkmal ausgewiesen. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 83/15

#### **Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

**Mittwoch, 30. November 2016, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Ludwigsfelde Blatt 3858** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 6, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Prenzlauer Str., Größe 157 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 153.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.05.2016 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14974 Ludwigsfelde, Prenzlauer Straße 33. Es ist bebaut mit Reihenmittelhaus, 2 ½-geschossig, voll unterkellert, Bj. um 1999.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 33/16

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Ministerium der Finanzen**

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Viola Janke**, Dienstaussweis-Nr. **105394**, ausgestellt am 15.01.1993, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.05.2017, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Staatliches Schulamt Wünsdorf**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Ive Marschall**, Dienstaussweis-Nr. **205 871**, ausgestellt am 02.05.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Peter Schulz**, Dienstaussweis-Nr. **205 884**, ausgestellt am 02.05.2012, gültig bis zum 30.11.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Annett Menz**, Dienstaussweis-Nr. **205 874**, ausgestellt am 02.05.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Sabine Gromoll**, Dienstaussweis-Nr. **205 856**, ausgestellt am 02.05.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Landesjugendamt Brandenburg

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Beate Burghardt**, Dienstaussweis-Nr. **205 753**, ausgestellt am 12.04.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Landesinstitut für Lehrerbildung

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Joong Kyu Kim**, Dienstaussweis-Nr. **205 911**, ausgestellt am 14.06.2012, gültig bis zum 31.12.2021, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Dr. Inke Pinkert-Sältzer**, Dienstaussweis-Nr. **205 917**, ausgestellt am 14.06.2012, gültig bis zum 15.09.2014, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Fachhochschule der Polizei

Der durch Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis der Beamtin der Fachhochschule der Polizei Frau **Kerstin Debel**, Dienstaussweisnummer: **005981**, lfd. Nr. 6934, ausgestellt durch den ZDPol am 15.02.2002, wird hiermit für ungültig erklärt.

### Landkreis Uckermark - Der Landrat -

Der für die Tätigkeit als Integrationsbeauftragter auf Herrn **Mazierullah Quaderi** ausgestellte Dienstaussweis, Dienstaussweisnummer **25/16**, ausgestellt am 13.04.2016, Gültigkeitsvermerk bis 09.12.2017, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

**Humboldt-Universität zu Berlin** - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Personalstelle für Beamte (Referat III A)

professorinnen/Gastprofessoren aus dem In- und Ausland; Pflege der Datenbank

Bezeichnung: **Universitätsverwaltungsoberspektorin/Universitätsverwaltungsoberspektor**  
- Bes.Gr. A 10  
(Die Stellen können ggf. auch als Beschäftigte/r - E 9 TV-L HU besetzt werden.)

Anzahl: 2 Stellen

Besetzbar: sofort bzw. 01.12.2016

Kennzahl: AN/186/16

Aufgabengebiet: Selbstständige Betreuung eines Sachgebietes in der Personalstelle; Bearbeitung von Personaleinzelangelegenheiten des wiss. und sonstigen Personals im Beamtenverhältnis, des wiss. Personals im Angestelltenverhältnis, deren Vergütung sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften richtet, sowie Gast-

### Formale Anforderungen:

Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen nicht-technischen Verwaltungsdienstes

Die weiteren fachlichen und außerfachlichen Anforderungen sind unter <http://www.personalabteilung.hu-berlin.de/stellenausschreibungen> zu entnehmen.

Bewerbungen sind bis zum 21.10.2016 unter Angabe der Kennziffer an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, III A, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

Der Förderverein Altreetz e. V. i. L. beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), VR-Nr. 5358 FF, wird gemäß Beschluss der Mitglieder vom 23.06.2016 aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung bei den nachstehenden Liquidatoren geltend zu machen.

Herr Ulrich Leupelt, Wriezenerstr. 8, 16259 Oderaue  
Herr Jörg Vilbrandt, Schulgartenstr. 13, 16259 Oderaue

Der Verein Westernreitverein ONE PINE RANCH e. V., eingetragen unter der Vereinsnummer beim Amtsgericht VR 7429 P, ist mit Beschluss vom 06.06.2015 aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 7. Oktober 2017 bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Norbert Seifert, Von-Knobelsdorff-Str. 27, 14797 Kloster Lehnin OT Trechwitz

Juliane Meyer, Lehniner Str. 10, 14797 Kloster Lehnin OT Damsdorf

Jeanette Fröhling, Bernhard-Kellermann-Str. 14, 14478 Potsdam

Durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 17.11.2013 wurde der Verein „Petri Heil“ e. V. des DAV e. V., Sitz 15306 Seelow, eingetragen beim Kreisgericht Seelow Nr. 134, aufgelöst.

Durch Beschluss wurden

Rolf Schubert, wohnhaft 15306 Seelow, Erich-Weinert-Str. 42

Bernd Ottmann, wohnhaft 15306 Seelow, Erich-Weinert-Str. 46

Uwe Gryzik, wohnhaft 15328 Küstriner Vorland OT Gorgast, Genschmarer Str. 6

als Liquidatoren bestellt.

Offene Forderungen sind bis zu einem Jahr nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei einem der oben genannten Liquidatoren geltend zu machen.

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0